

- h) gesellschaftliche Erziehung der Genossenschaftsmitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

III. Organisation des Handwerks

§13

(1) Als Vertretung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Landeshandwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, und zwar:

- die Landeshandwerkskammer Brandenburg
in Potsdam,
die Landeshandwerkskammer Mecklenburg
in Schwerin,
die Landeshandwerkskammer Sachsen
in Dresden,
die Landeshandwerkskammer Sachsen-Anhalt
in Halle (Saale),
die Landeshandwerkskammer Thüringen
in Erfurt.

(2) Die Landeshandwerkskammer untersteht der Aufsicht und den Weisungen des für die Industrie des jeweiligen Landes zuständigen Ministeriums.

§14

- (1) Der Landeshandwerkskammer gehören an:
- die Handwerksgenossenschaften,
 - die im Handwerk und in der Kleinindustrie selbständigen natürlichen Personen, deren Gewerbebetriebe nicht mehr als 10 Personen beschäftigen; in der Saison darf bei Maurer- und Zimmererbetrieben die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten 20, bei Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetrieben 15 nicht überschreiten.
- (2) Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind nicht mitzuzählen:
- der Betriebsinhaber,
 - Lehrlinge,
 - Umschüler,
 - mithelfende Familienangehörige, soweit sie nicht Lohnempfänger sind,
 - Personen mit einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 50%.

§15

- (1) Der Landeshandwerkskammer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erfassung der Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle sowie der Kleinindustrie in der Gewerberolle und der Genossenschaften in besonderen Listen,
 - Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zwecks Leistungssteigerung,
 - besondere Förderung der für den Export arbeitenden Mitglieder und die Pflege des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander,
 - Mitwirkung bei den Tarifvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder,
 - Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen,

- Ausübung der Aufsicht über die Handwerksgenossenschaften,
- Erziehung ihrer Mitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

(2) Die Landeshandwerkskammer stellt Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und beruft die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Landeshandwerkskammer gebunden sind.

(3) Bei der Erteilung der Gewerbebewilligung wirkt die Landeshandwerkskammer gutachtlich mit.

§16

Die Löschung in der Handwerksorganisation und die Untersagung der Führung eines Meistertitels durch den Kammervorstand können erfolgen, wenn sich das Mitglied schwere Verstöße gegen die demokratische Ordnung oder schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, hat zuschulden kommen lassen.

§17

Organe der Landeshandwerkskammer sind:

- der Vorstand,
- das Präsidium.

§18

(1) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und drei von der Landesregierung benannten Vertretern.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium findend.

§19

(1) Das Präsidium der Landeshandwerkskammer besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident der Landeshandwerkskammer wird auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Landesregierung berufen.

(3) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten als Vertreter des Handwerks; der andere Vizepräsident wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(4) Das Präsidium vertritt die Landeshandwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

§20

Die Landeshandwerkskammer führt ein Dienstsiegel.

§21

(1) Die Landeshandwerkskammer ist Rechtsnachfolgerin aller früheren Handwerksvertretungen ihres Bereiches.

(2) Das Vermögen der früheren Innungen und anderer Rechtsvorgänger geht auf die Landeshandwerkskammer über. Die Landeshandwerkskammer ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich im Interesse des Handwerks zu verwenden.

§22

Zur Förderung des Plandwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften errichtet die Landeshandwerkskammer in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

§23

(1) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksmeistern oder sonstigen Vertretern des Hand-